

**Bau und Umwelt
 Umweltschutz und Energie**
 Kirchstrasse 2
 8750 Glarus

Partikelfilter bei Baumaschinen



Neue Regelung ab 1. Mai 2015

Seit 1. Januar 2009 gelten in der Schweiz einheitliche Begrenzungen des Dieseleruss-Ausstosses von Baumaschinen und Geräten auf sämtlichen Baustellen in der Schweiz. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) verabschiedet.

Partikel-Anzahl-Grenzwert

Baumaschinen und Geräte, die in den Geltungsbereich der LRV-Bestimmungen fallen, müssen zusätzlich zu den EU-Vorschriften einen strengen Partikel-Anzahl-Grenzwert einhalten. Dieser Wert kann nach dem heutigen Stand der Technik nur mit einem wirksamen (geschlossenen) Partikelfiltersystem eingehalten werden.

In-Kraft-Treten und Übergangsfristen der Partikelfilterpflicht

Leistung der Maschine	Baujahr	Partikelfilter notwendig ab
über 37 kW	ab 2009	1. Januar 2009
	2000 - 2008	1. Mai 2010
	vor 2000	1. Mai 2015
18 kW – 37 kW	ab 2010	1. Januar 2010

Weiteres Vorgehen

Ab 1. Mai 2015 müssen alle Baumaschinen mit einer Leistung über 37 kW mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein! Für ältere Baumaschinen mit einem Baujahr vor 2000 und einer Leistung über 37 kW galt eine Übergangsfrist bis Ende April 2015. Ab Mai 2015 werden Stichprobenkontrollen durchgeführt. Das Vorhandensein und das einwandfreie Funktionieren eines entsprechenden Partikelfilters müssen mit einem Abgaskleber am Fahrzeug, einem Abgaswartungsdokument und einer Konformitätserklärung (Filtersystem konform mit Vorgaben der Luftreinhalteverordnung) belegt werden können. Das Abgaswartungsdokument muss im Original oder Kopie beim Fahrzeug hinterlegt werden. Die Abgaswartung ist alle zwei Jahre durchzuführen.

Für Fragen und Auskünfte

Sollten Sie zu diesem Thema Fragen haben oder bestehen gewisse Unklarheiten, so steht Ihnen die Fachstellenleiterin Luftreinhaltung, Frau Petra Vögeli, per Tel. 055 646 64 69 oder Email: petra.voegeli@gl.ch jederzeit zur Verfügung.